

Das Fällen von Bäumen im Spannungsfeld zwischen Eigentum und Naturschutz

Von Rechtsanwalt Dr. Caspar David *Hermanns* und Tomke Frauke *Weers*, Osnabrück

Mehr denn je kommt auch schon kleinräumigen Biotopen eine wesentliche Bedeutung im Naturhaushalt zu. In dicht besiedelten Städten, aber auch in Gebieten, die von intensiver landwirtschaftlicher Nutzung geprägt und in denen die Schläge sehr groß sind oder möglichst groß sein sollen, können schon einzelne Bäume eine herausgehobene Stellung als Bestandteil von Landschaft und/oder Naturhaushalt haben. Andererseits stehen Bäume aber auch nicht selten wirtschaftlichen oder ideellen Interessen im Wege, sei es, dass sie die Nutzbarkeit eines Grundstücks einschränken oder, dass sie schlicht als störend empfunden werden. Gleichwohl kann dem Bedürfnis der Beseitigung eines Baumes durch Fällen daher ein Bedürfnis am Erhalt desselben aufgrund von öffentlichen Interessen entgegenstehen.

Die folgenden Ausführungen sollen zeigen, welche Maßstäbe bei den widerstreitenden Interessen an der Nutzung des Eigentums einerseits und des Erhalts von Natur und Landschaft andererseits zur Anwendung kommen. Dabei soll dargestellt werden, wie gegebenenfalls auftretende Interessenkonflikte zum Ausgleich gebracht werden können.

I. Eigentumsrecht zur Baumnutzung Art. 14 GG

Bei der Entscheidung, ob ein Baum gefällt werden kann, kommt dem Eigentumsrecht des Art. 14 GG eine besondere Bedeutung zu. Die staatliche Gewalt steht bei der Erfüllung des ihm in Art. 14 GG erteilten Auftrags vor der Aufgabe, das Sozialmodell zu verwirklichen, dessen normative Elemente sich einerseits aus der grundrechtlichen Anerkennung des Privateigentums und andererseits aus dem Sozialgebot des Art. 14 GG ergeben¹. In jeglichen Rechtsakten enthaltene Verbote, Bäume zu entfernen, zu zerstören, zu schädigen oder ihre Gestalt wesentlich zu verändern, muss daher mit der Eigentumsgewährleistung durch Art. 14 GG vereinbar sein². Das Eigentum an dem Baum wurde nicht übertragen, solche Inhalts- und Schrankenbestimmungen sind nur zulässig, wenn die schutzwürdigen Interessen des Eigentümers und die Belange des Gemeinwohls in ein ausgeglichenes Verhältnis gebracht werden. Dabei ist das durch Art. 14 GG gewährleistete Eigentum in seinem rechtlichen Gehalt durch Privatnützigkeit und grundsätzliche Verfügungsbefugnis des Eigentümers über den Eigentumsgegenstand gekennzeichnet. Es soll ihm als Grundlage privater Initiative und bei der eigenverantwortlichen Verfolgung seiner privaten Interessen von Nutzen sein³. Allerdings wird nach den zu Art. 14 GG für die Abgrenzung der Sozialbindung des Eigentums von der Enteignung entwickelten Grundsätzen jedes Grundstück durch seine Lage und Beschaffenheit sowie seine Einbettung in Landschaft und Natur, aber auch in das Ortsbild, alles in allem also durch seine kon-

¹ *VGH Mannheim*, Beschl. v. 28.06.1984 – 5 S 3072/83 – NuR 1984, 309.

² *OVG Lüneburg*, Beschl. v. 17.10.1984 – 3 DVG C 2/84 – NuR 1985, 242.

krete Situation, geprägt. Darauf muss der Eigentümer bei der Ausübung seiner Befugnisse Rücksicht nehmen, weshalb auf jedem Grundstück gleichsam eine aus seiner Lage abzuleitende immanente Beschränkung der Eigentümerrechte lastet⁴. Ein Eingriff in das Eigentumsrecht aus Art. 14 GG ist daher nur gegeben, wenn der Eigentümer das Grundstück durch die Beschränkungen, die sich aus dem Schutz der Bäume ergeben, nicht mehr in der Weise nutzen darf, auf welche er vor Wirksamwerden der Beschränkungen einen Anspruch hatte⁵. Andererseits muss ein solcher Eingriff aufgrund der Achtung des Privateigentums und dem Sozialgebot dem Wohl der Allgemeinheit dienen damit er gerechtfertigt ist. Das Wohl der Allgemeinheit ist dabei nicht nur Grund, sondern auch Grenze für die dem Eigentümer auferlegten Beschränkungen⁶.

II. Der Schutz von Natur und Landschaft

Immer wieder hat der Schutz von Bäumen als Bestandteil der Landschaft einen hohen Stellenwert, denn vielfach sind Bäume geschützt und dadurch machen sich die Probleme des hohen Schutzstatus nicht selten in der täglichen Praxis bemerkbar. Dabei steht die grundsätzliche Schutzbedürftigkeit von Bäumen, zumal ihnen eine bestimmte und wichtige Funktion in der Umwelt zugeschrieben wird, im Wesentlichen außer Frage, denn Bäume haben unter anderem eine herausragende Bedeutung für das Klima und die Reinhaltung der Luft⁷ und sind gemäß Art. 20 a GG für die künftigen Generationen als Bestandteil der natürlichen Lebensgrundlage zu erhalten.

1. Schutz von Natur und Landschaft gemäß Art. 20 a GG

Nachdem der Schutz der Umwelt von anderen Ländern bereits in ihre Verfassungen eingeführt wurde⁸, hat auch Deutschland den Schutz von Natur und Landschaft seit 1994 in das Grundgesetz aufgenommen und misst ihm seither einen hohen Stellenwert zu. Umgesetzt wurde der Umweltschutz in dem Art 20 a GG, wodurch deutlich wird, dass der Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen und der Erhalt dieser immer wichtiger wird und in der vergangenen Zeit in die natürliche Lebensgrundlage, zu denen auch Bäume zählen, zu stark von den Menschen eingegriffen wurde. Durch den Art 20 a GG hat der Verfassungsgeber den Umweltschutz in Form einer Staatszielbestimmung im Grundgesetz verankert⁹. So soll Art. 20 a GG einen effektiven Schutz der natürlichen Lebensgrundlage gewährleisten. Er dient damit im Wege des Vorsorgeprinzips dem Umweltschutz und umfasst das Gebot der Ressourcenschonung, das das Sparsamkeitsgebot, die Schadensverhütung, das Verschlechterungsverbot und das Verbot der Förderung von Umweltbeeinträchtigungen

³ *HessVG*, 3.Senat; Urt. v. 06.08.1992 – 3 UE 2486/91 – RdL 1993, 125.

⁴ *VGH München*, Urt. v. 09.11.1984 – 9 N 84 A. 1579 – NuR 1985, 238.

⁵ *Stüber*, NordÖR 2001, 147.

⁶ *OVG Lüneburg*, Beschl. v. 17.10.1984 – 3 OVG C 2/84 – NuR 1985, 242.

⁷ *VGH Mannheim*, Beschl. v. 28.06.1984 – 5 S 3072/83 – NuR 1984, 308 (309).

⁸ *Murswiek*, in: *Sachs GG*, Art 20 a, Rn.4.

⁹ *Sommermann*, in: *von Münch/Kunig, GG*, Art 20 a, Rn.1.

wie die Verschmutzung oder der Verbrauch beinhaltet¹⁰. Geschützt wird die natürliche Umwelt in Ausgestaltung des Bodens, Wasser und Atmosphäre sowie alle Tier, Pflanzen und Mikroorganismen¹¹, weshalb auch die Bäume hierzu zu zählen sind.

Durch die Einführung des Art. 20 a GG sind die Behörden und Gerichte daher nun gehalten, diesen bei der Prüfung, ob eine Baumfällgenehmigung erteilt werden darf, als hohes Staatsziel zu beachten, die nähere Ausgestaltung war bereits durch andere untergeordnete oder speziellere Regelungen vorzunehmen. Die Belange des Umweltschutzes sind durch die Einführung des Art. 20 a GG aufgewertet worden und verfügen über ein besonderes Gewicht.

2. Der Schutz der Natur durch NatSchG und darauf basierende Verordnungen

Als eine wichtige Regelung, die den Schutz von Bäumen gewährleistet ist das Bundesnaturschutzgesetz zu nennen, das den Schutz von Bäumen in §§ 28 I, 29 I S. 2 BNatSchG festlegt. Ein Naturdenkmal ist gemäß § 28 I BNatSchG eine rechtsverbindlich festgesetzte Einzelschöpfung der Natur oder entsprechende Flächen bis fünf Hektar, deren besonderer Schutz 1). aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen oder landeskundlichen Gründen oder 2). wegen ihrer Seltenheit, Eigenart oder Schönheit erforderlich ist. Durch § 28 I BNatSchG können damit einzelne Objekte, zum Beispiel ein schöner Baum, zum Naturdenkmal erklärt werden, wodurch ein Schutz des jeweiligen Baumes erreicht werden kann. Der Schutz eines Baumes kann aber auch über § 29 I S. 2 BNatSchG gewährleistet werden. Nach § 29 I S. 2 BNatSchG kann sich der Schutz in bestimmten Gebieten auf den gesamten Bestand an Alleen, einseitigen Baumreihen, Bäumen, Hecken oder anderen Landschaftsbestandteilen erstrecken. Dabei werden Einschränkungen des Baumschutzes, die auf Grund des Verbotes einer Flächenausweisung geboten sind, durch Baumschutzsatzungen der Gemeinden vorgenommen¹². Der Schutz von Bäumen wird auch durch die Landesnaturschutzgesetze gewährleistet. In diesen regeln die einzelnen Länder die ihnen vom Bundesgesetzgeber belassenen Freiräume. Neben dem NatSchG der einzelnen Länder wird der Schutz von Bäumen in von den Städten erlassenen Verordnungen oder Satzungen umgesetzt, in denen der Schutz der Natur für die Region spezieller geregelt wird und auf einzelne Begebenheiten, wie die räumlich unterschiedlichen Bodenbedingungen oder auch Klimaunterschiede Rücksicht genommen wird. Der Schutz eines Baumes wird in Niedersachsen durch § 28 NNatSchG gewährleistet, danach können Bäume, Hecken, Wasserläufe und andere Landschaftsbestandteile, wenn sie 1). das Orts- oder Landschaftsbild beleben oder gliedern, 2). zur Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts beitragen oder, 3). das Kleinklima verbessern oder schädliche Einwirkungen abwehren, einzeln oder allgemein in einem bestimmten Gebiet ge-

¹⁰ Murswiek, in: *Sachs GG-Kommentar*, Art 20 a, Rn.34.

¹¹ Sommermann, in: *von Münch/Kunig, GG*, Art 20 a, Rn.20.

¹² Schmidt-Räntsch, in: *Gassner/Bendmir-Kahl/Schmidt-Räntsch, BNatSchG*, § 29, Rn. 11.

schützt werden. § 28 I Nr. 2 NNatSchG verlangt lediglich, dass Landschaftsbestandteile zur Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts beitragen und stellt damit deutlich geringere Anforderungen an deren Schutzwürdigkeit als § 26 I Nr. 1 NNatSchG¹³. Gemäß § 19 I NNatSchG ist die Natur und Umwelt zu schützen und Eingriffe in diese zu vermeiden. Ist ein Schutz der Natur und damit des Baumes jedoch nicht möglich oder steht der Schutz des Baumes außer Verhältnis zu dem Vorhaben sind Ausgleichsmaßnahmen oder Ersatzmaßnahmen nach § 19 II NNatSchG möglich.

Der Schutz der Natur und deren Grenzen werden durch zulässige und unzulässige Eingriffe festgelegt. Eingriffe in Natur und Landschaft sind in § 18 BNatSchG geregelt, was spezieller unter Eingriffen in die Natur zu verstehen ist, wird wieder durch den Landesgesetzgeber geregelt. Ein Eingriff ist zum Beispiel gemäß § 7 Abs. 1 NNatSchG eine Veränderung der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen, die die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes oder das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigt werden können. Des weiteren handelt es sich jedenfalls bei der Beseitigung eines landschaftsbestimmenden Einzelbaumes um einen Eingriff im Sinne von § 7 Abs. 1 NNatSchG.

In den meisten untergesetzlichen Bestimmungen wird eine Genehmigung zum Fällen eines Baumes von dem Stammumfang des Baumes abhängig gemacht¹⁴. Da sich allerdings jeder Baum anders in seine Umgebung einfügt, bedarf es immer der Betrachtung des Einzelfalls, die ohne eine in Augenscheinnahme kaum möglich ist. Aus diesem Grunde ist es auch üblich, dass die zuständige Behörde den Baum, dessen Fällen beantragt worden ist, besichtigt, bevor eine Entscheidung über den Antrag getroffen wird. Wird eine behördliche Entscheidung streitig, ist es überdies auch verbreitete Praxis, dass sich im verwaltungsgerichtlichen Verfahren zumindest der Berichterstatter einen unmittelbaren Eindruck von dem streitgegenständlichen Baum verschafft.

Bei dieser Inaugenscheinnahme und anschließenden Prüfung, ob eine landschaftsbestimmenden Funktion des Baumes gegeben ist, wird zunächst davon ausgegangen, dass das Landschaftsbild nicht nur die geologische Gestalt, sondern auch maßgeblich durch das Zusammenwirken der belebten Natur insgesamt bestimmt wird¹⁵. Eine derartige die Landschaft gestaltende Wirkung kann ein Baum sogar auch dann haben, wenn er nur beschränkt sichtbar ist¹⁶. Darüber hinaus kann er auch durch seine Landschaft gestaltende Wirkung zum Naturdenkmal werden oder eine landschaftsbestimmende Funktion auch dann gegeben sein, wenn das Ortsbild durch ihn biologisch belebt wird, da in einer ökologisch verarmenden Kulturlandschaft schon einzelne Naturerscheinungen, insbe-

¹³ *OVG Lüneburg*, Urt. v. 25.04.2002 – 8 NK 230/01 – NdsRpfl 2003, 77 (78).

¹⁴ *VG Minden*, Urt. v. 23.11.2000 – 9 K 1280/00 – AgrarR 2001, 329.

¹⁵ *VGH München*, Urt. v. 09.11.1984 – 9 N 84 A. 1579 – NuR 1985, 236 (237).

¹⁶ *OVG Lüneburg*, Urt. v. 25.04.2002 – 8 KN 230/01 – NdsRpfl 2003, 77 (78).

sondere auch kleinere Bäume, als ökologische Zellen für Fauna und Flora von besonderer Bedeutung sein können. Dem Schutzzweck der Belebung des Ortsbildes steht es dabei nicht entgegen, wenn der geschützte Bestand in einem in offener Bauweise besiedelten und dabei auch intensiv begrünten Gebiet gelegen ist¹⁷. Die grundsätzlich naheliegende ökologische Werthaltigkeit von Bäumen entbindet allerdings nicht davon, bei der Bestimmung der ökologischen Wirkung eine vom Standort abhängige differenzierende Betrachtung vorzunehmen¹⁸.

Allerdings wird eine Genehmigung zum Eingriff in die Natur nur unter bestimmten Voraussetzungen erteilt. So sind Eingriffe in die Natur in erster Linie zu vermeiden. Nur unvermeidbare Eingriffe dürfen vorgenommen werden, diese aber gemäß § 11 NNatSchG wiederum dann nicht, wenn sie nicht ausgeglichen werden können. Ferner besteht eine Ausgleichspflicht für unvermeidbare Eingriffe, wobei zunächst Ersatz- und, soweit solche nicht zu verwirklichen sind, Kompensationsmaßnahmen, was äußerstenfalls auch Ausgleichszahlungen sein können, vorgesehen werden¹⁹. Diese Maßnahmen können nach § 16 NNatSchG von der Naturschutzbehörde auch angeordnet werden, wenn keine Verpflichtung zu Ausgleichsmaßnahmen besteht, weshalb sie von dem Eigentümer zu dulden sind.

Die Unvermeidbarkeit eines Eingriffs wiederum wird im Wege einer Abwägung der Für und Wider den Eingriff sprechenden Belange festgestellt, wobei die Genehmigung für den Eingriff dann zu erteilen ist, wenn die mit dem Eingriff verfolgten Belange den Belangen des Naturschutzes im Range vorgehen und die Voraussetzungen für eine Genehmigung des jeweiligen Naturschutzgesetzes vorliegen. Typische Fälle hierfür sind bei Anträgen auf die Genehmigung des Fällens eines Baumes, dass von diesem Gefahren oder unzumutbare Beeinträchtigungen ausgehen.

3. Der Schutz der Natur durch BauGB

Auch in den von Städten und Gemeinden erlassenen Satzungen wird der Schutz von Natur und spezieller von Bäumen gewährleistet. Im innerörtlichen Bereich können sogar Bäume und Sträucher, die im Interesse des Naturhaushalts, insbesondere der Tier- und Pflanzenwelt, erforderlich sind oder zur Belebung des Landschaftsbildes beitragen, ganz oder teilweise geschützt werden²⁰. Die Möglichkeiten erstrecken sich über eine Eintragung in einen als Satzung beschlossenen Bebauungsplan bis zur genauen Regelung in einer Baumschutzsatzung der Gemeinden. So kann zusammen mit den Satzungen oder Verordnungen der Gemeinden ein flächendeckender genereller Baumsschutz inner-

¹⁷ VGH München, Urt. v. 09.11.1984 – 9 N 84 A. 1579 – NuR 1985, 236 (238); a. A. VGH Mannheim, Beschl. v. 28.06.1984 – 5 S 3072/83 – NuR 1984, 308.

¹⁸ VGH Mannheim, Beschl. v. 28.06.1984 – 5 S 3072/83 – NuR 1984, 308.

¹⁹ Zu Ersatzmaßnahmen bei Erteilung einer Baumfällgenehmigung: OVG Münster, Urt. v. 16.07.1991 – 10 A 2447/88 – NWVBl. 1992, 32.

halb von bebauten und beplanten Gebieten erreicht werden. Durch § 34 I S 1 BauGB kann der Begriff „innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile“, der auch in § 28 II NNatSchG und einigen anderen Landesnaturschutzgesetzen verwendet wird, definiert werden²¹. Demnach sind gemäß § 34 BauGB Vorhaben auch im Hinblick auf naturschutzrechtliche Aspekte zu beurteilen. Auf den Streit des Zusammenspiels von Naturschutzrecht und Baurecht soll hier nicht eingegangen werden²².

Ein Baum kann gemäß § 9 I Nr.25b BauGB als zu erhaltender Bestand eingetragen sein²³, so dass ein Fällen des Baumes nur mit einer entsprechenden Genehmigung der zuständigen Behörde möglich ist. Dadurch ist aber ein Entgegenstehen von Nutzungsrechten des Eigentümers von Grundstücken mit Baumbewuchs bei baumschützenden Feststellung nicht zu sehen, zumal allein schon bei der Auslegung und Planung der Schutzsatzungen und bei der Aufstellung der Bebauungspläne eine Beteiligung der betreffenden Personen nach den §§ 3 und 4 BauGB stattgefunden haben muss. In den Satzungen besteht für Ausnahmen und Befreiungen, also eine individuelle Berücksichtigung ein gewisser Bewertungsspielraum. Wichtiger Anhaltspunkt bei einem Schutz eines Baumes oder mehrerer Bäume ist somit der Bebauungsplan. In den Bebauungsplänen können für landwirtschaftlich genutzte Grundstücke baumschützende Feststellungen getroffen werden, wenn dadurch die uneingeschränkte landwirtschaftliche Nutzung des Grundstücks nicht beeinträchtigt wird und wenn die Festsetzung über die städtebauliche Zielsetzung hinaus noch andere planerische Zwecke verfolgt. Weiter wird durch eine Änderung des Bebauungsplans auch zugleich die Baumschutzsatzung und deren Geltungsbereich geändert, in der Regel wird die dadurch kartenmäßig erfasste Grenzziehung Bestandteil der normativen Festlegungen des Bebauungsplans²⁴. Andererseits kann durch die Änderung oder das Außerkrafttreten von Bebauungsplänen auch der Schutz einiger Bäume in der Satzung wegfallen. Der Schutz der Natur geht also mit dem Bebauungsplan einher, er kann naturschutzgerecht ausgelegt werden und auch dem Eigentümer einen Anhaltspunkt über das Ausmaß des Baumschutzes bieten.

III. Grundsätze des Fällens

Insbesondere immer wieder im Herbst treten Schäden durch Bäume, die einem Sturm nicht gewachsen sind, auf. Auch ist häufig eine Krankheit des Baumes schon mit bloßem Auge zu erkennen, wenn dieser zum Beispiel von Borkenkäfern befallen ist. Das Fällen von Bäumen ist daher ein nicht selten zu Tage tretendes Problem, mit dem sich die Behörden auseinandersetzen müssen.

²⁰ *VGH München*, Urt. v. 09.11.1984 – 9 N 84 A. 1579 – NuR 1985, 236 (237).

²¹ *OVG Münster*, Urt. v. 08.10.1993 – 7 A 2021/92 – RdL 1994, 152.

²² *BVerwG*, Urt. v. 11.01.2001 – 4 C 6.00 – DVBl 2001, 646; *Aulehner*, JA 2002, 754 (755).

²³ *BayOLG*, Beschl. v. 07.05.2002 – 3 ObOWi 4/2002 - NuR 2003, 135.

²⁴ *OVG Münster*, Urt. v. 08.10.1993 – 7 A 2021/92 – RdL 1994, 151 (152).

Ausgangspunkt der Einschätzung, ob eine Fällgenehmigung erteilt werden kann, sind die einschlägigen gesetzlichen Regelungen. Zur Beurteilung, ob eine Genehmigung erteilt werden kann, müssen die speziellen Baumschutzverordnungen/-satzungen der Länder und der Gemeinden, das Naturschutzgesetz und auch das Eigentumsrecht aus Art. 14 GG herangezogen werden. Eine nicht zu unterschätzende Bedeutung kann gerade in jüngster Zeit auch Bebauungsplänen zukommen, die in Zusammenhang mit den Baumschutzsatzungen einen flächendeckenden generellen Baumschutz innerhalb von bebauten und beplanten Gebieten zulassen. Aus diesen Regelungen wird hergeleitet, dass das Fällen eines Baumes unter Umständen durch Gefahren, die von dem zu fällenden Baum ausgehen oder die Nutzung des Eigentums beeinträchtigen, zu rechtfertigen sind. Ein Fällen des Baumes durch eine Behörde zum Beispiel ist nur möglich, wenn es sich um Präventivmaßnahmen zur Abwehr einer Gefahr, wie unkontrolliertes Abbrechen, Kippen oder Entwurzeln der Bäume handelt, um die Verkehrssicherungspflichten einzuhalten.

1. Gefahr

Unter Gefahr ist nach allgemeiner Auffassung eine Sachlage zu verstehen, die in absehbarer Zeit mit hinreichender Wahrscheinlichkeit zu einem Schaden an geschützten Rechtsgütern führt²⁵. Eine die Erteilung einer Baumfällgenehmigung rechtfertigende Gefahr kann daher sowohl für Sachgüter, als auch für Leib oder Leben von Personen bestehen. Wobei es für die Annahme einer Gefahr für Sachwerte nicht darauf ankommt, dass der Sache Schäden drohen, durch die sie in ihrem Bestand gefährdet oder in ihrer Funktion beeinträchtigt wird²⁶.

Eine Gefahr setzt weiter voraus, dass der Eintritt eines Schadens mit hinreichender Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist. Dabei sind an die „hinreichende“ Wahrscheinlichkeit des Schadeneintritts in den hier in Rede stehenden Fällen jedoch nur geringe Anforderungen zu stellen. Auch reicht es für den nachweispflichtigen Antragsteller aus, wenn er zur Begründung seines Begehrens einen Sachverhalt darlegt, der nach den Regeln des Anscheinsbeweises den Schadenseintritt wahrscheinlich erscheinen lässt²⁷. Es reicht mithin aus, wenn der Antragsteller einen Tatbestand darlegt, der nach allgemeiner Lebenserfahrung auf den künftigen Eintritt eines Schadens hinweist, wobei der Antragsteller nur solche Tatsachen aufzuzeigen hat, die in seine Sphäre beziehungsweise seinen Erkenntnisbereich fallen²⁸. Eine Gefahr kann zum Beispiel bestehen, wenn der Blütenstaub eines Baumes bei einem Grundstücksnutzer eine Allergie auslöst oder spürbar verstärkt. Voraussetzung

²⁵ *OVG Saarlouis*, Urt. v. 29.09.1998 – 2 R 2/98 – RdL 1999, 107 (108).

²⁶ *OVG Münster*, Urt. v. 08.10.1993 – 7 A 2021/92 – RdL 1994, 151.

²⁷ *OVG Saarlouis*, Urt. v. 29.09.1998 – 2 R 2/98 – RdL 1999, 107 (108); *OVG Münster*, Urt. v. 08.10.1993 – 7 A 2021/92 – RdL 1994, 151; hierzu auch *BVerwG*, Urt. v. 22.10.1981 – 2 C 17.81 – NJW 1982, 1893.

²⁸ *OVG Münster*, Urt. v. 08.10.1993 – 7 A 2021/92 – RdL 1994, 151 unter Berufung auf *BVerwG*, Urt. v. 07.11.1986 – 8 C 27.85 – NVwZ 1987, 404.

ist, dass der in Rede stehende Baum in nennenswertem Umfang zu den allergischen Reaktionen der betroffenen Person beiträgt²⁹.

Zu beachten ist allerdings wiederum, dass allgemeine, ohne konkrete Anhaltspunkte vermutete, Gefahren für Bäume, insbesondere nicht weiter substantiierte Gefahren des Windwurfs, für eine Fällgenehmigung nicht ausreichen, da ansonsten der Schutz der Bäume vor von der Rechtsgemeinschaft unerwünschter Fällung leer laufen könnte, befindet sich doch der gesamte übrige Baumbestand in der gleichen Risikolage³⁰. So erfassen die in Baumschutzsatzungen geregelten Befreiungstatbestände und Ausnahmen ausschließlich atypische Fallgestaltungen³¹. Deshalb kommt eine Befreiung bei typischerweise von Bäumen ausgehenden Belastungen wie etwa Schattenwurf, Laubfall, Samenflug oder Beeinträchtigungen durch Wurzeln, soweit nicht der Grad einer Gefahr erreicht wird, nicht in Betracht. Eine unbeabsichtigte Härte liegt danach erst dann vor, wenn die genannten Beeinträchtigungen ein Ausmaß erreichen, mit dem bei einem innerörtlichen Baumbestand nicht zu rechnen ist, und dadurch die jeweilige Grundstücksnutzung unzumutbar eingeschränkt wird³².

2. Nutzung des Eigentums

Auch die Nutzung des Eigentums wird in die Abwägung, ob ein Baum gefällt werden darf, miteinbezogen. Teilweise kann sogar eine Nutzung des Eigentums durch geschützte Bäume stark eingeschränkt sein, es können sogar von dem Baum unzumutbare Nachteile oder Beeinträchtigungen ausgehen. In Betracht kommen unter anderem auf den Baum zurückgehende Wurzel- oder Setzungsschäden an Gebäuden oder Wegen, wobei an die insofern maßgebliche Wahrscheinlichkeit des Schadenseintritts den Gefahrprognosen vergleichbare Erwägungen anzustellen sind³³. Danach muss eine Abwägung zwischen den schutzwürdigen Interessen des Eigentümers und den Belangen des Gemeinwohls, unter Beachtung der Einpassung des Baumes in das Landschaftsbild, stattfinden. Die Untersuchung muss sich auch darauf richten, wie viele Rechte dem Eigentümer durch ein Verbot genommen werden³⁴.

Schließlich führt die Versagung einer Fällgenehmigung bezüglich eines Baumes nicht zur Unzumutbarkeit, wenn sich auf dem Grundstück des Grundstückseigentümers an anderer Stelle weitere Bäume befinden, denn bei der Bestimmung dessen, was einem Grundstückseigentümer als Beitrag

²⁹ *OVG Münster*, Beschl. v. 13.02.2003 – 8 A 5373/99 – UPR 2003, 276.

³⁰ *VGH Kassel*, Urt. v. 06.08.1992 – 3 UE 2486/91 – RdL 1993, 125.

³¹ *VG Minden*, Urt. v. 23.11.2000 – 9 K 1280/00 – AgrarR 2001, 329.

³² *OVG Münster*, Beschl. v. 13.02.2003 – 8 A 5373/99 – UPR 2003, 276 (277).

³³ *VGH Kassel*, Urt. v. 06.08.1992 – 3 UE 2486/91 – RdL 1993, 125.

³⁴ *Breloer*, AuR 2003, 101 (102).

zum städtischen Gesamtgrün zuzumuten ist, ist in erster Linie von der Situationsgebundenheit des Grundstücks auszugehen, mit der Folge, dass allenfalls bei einer weit übermäßigen finanziellen Belastung des Grundstückseigentümers eine Unzumutbarkeit angenommen werden kann³⁵. Als milderes Mittel und als Einigung mit dem Eigentümer kommt dagegen häufig das Beschneiden des jeweiligen Baumes in Betracht.

Allerdings ist zu beachten, dass bei Erteilung einer Fällgenehmigung infolge der zwingend vorgesehenen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen die Anordnung einer Ersatzpflanzung an anderer Stelle, beispielsweise in dem hinter dem Haus gelegenen Garten, oder aber eine Ausgleichszahlung, letztere jedoch nur ausnahmsweise, zu erwarten ist. Bei einem Verbot des Fällens eines Baumes ist ferner in die Betrachtung mit einzubeziehen, ob die weiteren dem Eigentümer des Baumes aufzuerlegenden Pflegemaßnahmen nicht über das hinausgehen, was ihm im Rahmen der Sozialbindung seines Eigentums durch die Unterschützstellung noch zugemutet werden kann³⁶. Daher ist eine Ausgleichspflanzung von Sträuchern und Obstbäumen, die vielfach nur in Ausnahmefällen gestattet wurde, bereits in einigen Satzungen aufgenommen worden.

Ein weiteres Problem für die Nutzung des Eigentums ergibt sich durch die Frage der Haftung bei Schäden durch umgestürzte Bäume oder auch herunterfallende Äste. In Betracht kommen zum einen gemäß § 839 BGB i. V. m. Art. 34 GG Amtshaftungsansprüche gemäß § 839 BGB für öffentliche Bäume, wie Alleebäume sowie gegen den Verkehrssicherungspflichtigen gerichtete Ansprüche gemäß §§ 823, 1004 BGB. Solche Ansprüche bestehen dabei grundsätzlich nur, wenn nicht in hinreichenden zeitlichen Abständen und in der gebotenen fachmännischen Weise Untersuchungen an dem betreffenden Baum vorgenommen wurden³⁷. Dabei ist eine Gesundheits- und Zustandsprüfung des Baumes regelmäßig zweimal im Jahr erforderlich, einmal im belaubten und einmal im unbelaubten Zustand³⁸. Beruht das Umstürzen des Baumes auf einem Naturereignis und ist ein Verschulden nicht nachzuweisen, sind grundsätzlich keine Haftungsansprüche gegeben³⁹. Zugunsten des Verkehrssicherungspflichtigen wirkt es sich in der Regel aus, dass jedoch regelmäßig der Geschädigte die Darlegungs- und Beweispflicht, dass eine Pflichtverletzung auf Seiten des Verkehrssicherungspflichtigen bestand⁴⁰.

³⁵ *VGH Kassel*, Urt. v. 06.08.1992 – 3 UE 2486/91 – RdL 1993, 125.

³⁶ *Breloer*, AuR 2003, 101 (102).

³⁷ *VG Frankfurt a. M.*, Urt. v. 25.06.1998 – 1 U 51/97 – AgrarR 2000, 107.

³⁸ *BGH*, Urt. v. 04.03.2004 – III ZR 225/03 – NJW 2004, 1381.

³⁹ *BGH*, Urt. v. 21.03.2003 – V ZR 319/02 – UPR 2003, 274.

⁴⁰ *BGH*, Urt. v. 04.03.2004 – III ZR 225/03 – NJW 2004, 1381.

3. Unbilligkeit

Vor dem Hintergrund der hohen Bedeutung von Bäumen in der Natur ist es jedoch fraglich, ob es mit dem Gerechtigkeitsgedanken eines objektiven Betrachters vereinbar ist, dem Eigentümer eines Grundstücks mit starkem Baumbewuchs gerade diese Lasten der Baumpflege gegen seinen Willen aufzuerlegen. Im Hinblick auf die Situationsgebundenheit des Eigentums, kann eine Unbilligkeit des Erhaltes eines Baumes nur bei Vorliegen besonderer Umstände festgestellt werden.

So sind unzumutbare Beschränkungen der Eigentümerbefugnisse erst dann anzunehmen, wenn nicht genügend Raum für eine Verfügung über den Eigentumsbestand verbleibt oder wenn die bisher ausgeübte oder sich nach Lage der Dinge objektiv anbietende Nutzung, ohne jeglichen Ausgleich unterbunden wird⁴¹. Das Fällen eines Baumes soll nur als letztes Mittel gelten, wobei keine Unzumutbarkeiten oder unverhältnismäßige Kosten durch den Schutz eines Baumes entstehen dürfen, als Ausgleich für das Fällen eines zu schützenden Baumes sind Maßnahmen wie Ersatzpflanzungen oder Ausgleichszahlungen möglich. Diese Maßnahmen der Ersatzpflanzung und Ausgleichszahlung sollen zum Schutz der Natur nur eingesetzt werden, soweit sie zweckgebunden verwendet werden⁴². Eine Ausgleichszahlung wird anhand des Wertes des Baumes ermittelt und kann daher oft günstiger für den Eigentümer sein als die Maßnahmen, die ergriffen werden müssen um den Baum zu schützen. Insgesamt wird sich im Hinblick auf das Instrument der Ausgleichszahlungen eine Unbilligkeit daher nur mit erheblichem Argumentationsaufwand begründen lassen.

IV. Resümee

Festzuhalten ist somit, dass Bäume eine hohe Schutzstellung genießen, da sie ein wichtiger Bestandteil der Umwelt sind. Andererseits sind Bäume auch kein Selbstzweck, so dass bestimmte Belange dem Schutz einzelner Bäume vorangestellt werden können und gegebenenfalls auch müssen, zumal die gesetzlichen wie untergesetzlichen Regelwerke die Instrumente der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen bereitstellen. Diese sind förderlich für die Umwelt und lassen den hohen Schutzstatus eines Baumes nicht verschwinden. So können durch Ersatzpflanzungen die wirtschaftlichen und umweltschützenden Belange miteinander in Einklang gebracht werden, wobei gleichfalls das Bewusstsein zu unter Gesichtspunkten des Naturhaushaltes relevanter Bäume gefördert und die wirtschaftliche Nutzung des Eigentums nicht über Gebühr beeinträchtigt wird.

⁴¹ OVG Lüneburg, Urt. v. 25.04.2002 – 8 KN 230/01 – NdsRpfl 2003, 77 (80).

⁴² OVG Münster, Urt. v. 16.07.1991 – 10 A 2447/88 – NWVBL 1992, 32.